

Nationalparkgemeinde Großkirchheim

9843 GROSSKIRCHHEIM, Döllach 47
www.grosskirchheim.gv.at

Zahl: 0041-2/2026

Betreff: 2. Gemeinderatssitzung

N i e d e r s c h r i f t

aufgenommen über die Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Großkirchheim am 25. Mai 2026 in der Dauer von 19.00 bis 22.06 Uhr

Vorsitzender: Bgm. Peter Suntinger

Vorstandsmitglieder: Ersatz GV Alexander Pichler
Vzbgm. Christian Suntinger
GV Herbert Schober

Gemeinderatsmitglieder: Gabriele Edler, Johann Fleissner, Werner Messner, Peter Suntinger, Dionys Schober, Michael Edler und die Ersatzmitglieder Bianca Suntinger-Pichler, Manfred Kahn, Adam Wallner, Bernhard Indrist, Hubert Schmutzer

Entschuldigt: Vzbgm. DI Michael Zraunig, Sabine Schwaiger, Raimund Zirknitzer, Peter Zirknitzer, Kurt Schober

Schriftführer: Elisabeth Meßner

Zuhörer: 4

Die Einberufung zu dieser Gemeinderatssitzung erfolgte am 18.05.2026 und enthielt die Einberufung folgende

T a g e s o r d n u n g

1. Eröffnung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Sitzungsniederschrift, Bestellung von zwei Protokollunterfertiger/-innen
2. Bericht Optimierung Kraftwerk Zirknitz
3. Bericht Maßnahmen der Wildbach- und Lawinenverbauung
4. Bericht Trink- und Löschwasserversorgung Sagritz-Allas
5. Bericht Errichtung Photovoltaikanlage
6. Bericht Zusammenarbeit „Mölltal Art Museum“
7. Bericht Pfarre Sagritz
8. Bericht/Beschluss 170-Jahr-Jubiläum Trachtenkapelle Großkirchheim
9. Bericht/Beschluss Baurechtsvertrag Haritzerstall
10. Bericht/Beschluss Besamungstarife
11. Bericht/Beschluss Antrag Leaderfördermittel
12. Bericht/Beschluss Kindergartenordnung 2026/2027
13. Bericht/Beschluss Tarifordnung Schulische Tagesbetreuung 2026/2027
14. Personalangelegenheiten (Nicht öffentliche Sitzung)

Zu 1. Eröffnung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Sitzungsniederschrift, Bestellung von zwei Protokollunterfertiger/-innen:

Bgm. Suntinger eröffnet die Sitzung und begrüßt die Anwesenden.

Bgm. Suntinger stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Die Sitzungsniederschrift vom 24.04.2026 wurde zum Zeitpunkt der Sitzung von den Protokollunterfertigern noch nicht freigegeben und wird in der nächsten Sitzung behandelt.

Als Protokollunterfertiger werden bestellt: GR Gabriele Edler, Vzbgm. Christian Suntinger

Zu sämtlichen Tagesordnungspunkten sind Sitzungsvorträge an alle Mitglieder des Gemeinderates vorab als Sitzungsunterlage ergangen und diese werden in die Niederschrift des Gemeinderates mit aufgenommen (Sitzungsvorträge werden in *kursiv und grau* dargestellt).

Zu 2. Bericht Optimierung Kraftwerk Zirknitz: nach 8 min.

Das Projekt wird in der Sitzung um 19 Uhr von einem Vertreter der Kelag vorgestellt. Die Information an die Gemeindebevölkerung wird als Vorinformation und Sitzungsunterlage ausgehändigt.

Herr DI Franz Georg Pikel informiert eine Stunde über das Projekt: Entwicklung des Bestandes und Ausbaustufen zur Errichtung des unterirdischen Pumpspeicherkraftwerkes (Kavernenkraftwerk), um mit den vorhandenen Wasserressourcen die Kraftwerksanlage zu optimieren. Weiters über den Ablauf der Baugrunderkundung 2026 und die Wertschöpfung für die Gemeinde Großkirchheim und die Region.

Bgm. Suntinger informiert, dass das Verfahren wegen Einsprüchen bei der Agrarbehörde Villach betreffend Höhe der Grundentschädigung ein ganzes Jahr in Verzögerung gelangte. Die Zustimmung der Grundeigentümer für die Durchführung der Erkundungsbohrungen, Baggerschürfen und geologischen Untersuchungen liegt nun vor.

Die gestellten Fragen wurden beantwortet.

Der Bericht wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

Zu 3. Bericht Maßnahmen der Wildbach- und Lawinenverbauung: nach 1,24 h

Schutzwaldprojekt: *Derzeit wird für Sagritz/Allas an der Seilsperre im Bereich vlg. Joggele gearbeitet; weiters im Bereich Zirknitz/Lahnewald an der Baureifmachung in Richtung Kolmerberg und Kolmerkogel.*

Betreuungsdienst (Drittelfinanzierung bis € 9.000,00 jährlich): *Sowohl 2025 als auch 2026 wurden Instandhaltungserfordernisse am Gradenbach (Kontrolle der Entwässerungsmaßnahmen) und am Dienerbachl im Bereich Untersagritz (Wasseraustritt bei bestehender Verrohrung) vereinbart. Die Künette Frauenbach/Göritzeralm wird am 25.05.2026 besichtigt. Die Bachbetträumung Zirknitzbach im Bereich Sägbrücke bis Kalkgraben erfolgte im Frühjahr 2026 durch die Grundeigentümer.*

Rahmenvereinbarung 2026 – 2030: *In die Projektliste zur Finanzierung von Projekten der Wildbach- und Lawinenverbauung im Wirkungsbereich des Wasserverbandes Mölltal (insgesamt € 35 Mio.) wurde für Großkirchheim das Projekt Gradenbach – Eggerberg Sanierungsprojekt (€ 2,5 Mio.) und die Lawine Gartlkopf (€ 1,5 Mio. aufgenommen.*

Güterweg Eggerberg: Die Oberflächenentwässerung nach der Generalsanierung wird in das bestehende Entwässerungssystem der WLV abgeleitet. Die Gesamtbaukosten für die Generalsanierung des Weges betragen € 852.477,98; davon Förderung Abt. 10L € 554.082,37 oder 65 %, Förderung Gemeinde Großkirchheim Bauabschnitt I von Abrisskante vlg. Zoggler bis Weiderost mit 1.300 lfm und Bauabschnitt III von Weiderost bis

B107 mit 650 lfm € 136.700,00; Die Gesamtförderung beträgt wie bei allen anderen Weganlagen 50 % von den Eigenmittelanteilen; inkl. Förderung Hofzufahrt vlg. Gassner mit € 5.886,86 und Vorarbeiten Abschnitt Kirche bis vlg. Koreth mit € 8.580,00. Die Gesamtkosten für Bauabschnitt II betragen € 154.000,00 und wurden von der Gemeinde nicht gefördert. Die ursprünglich geschätzten Baukosten wurden unterschritten.

Bgm. Suntinger fordert die Kundmachung der Tauwettersperre für die neue Weganlage ein. Es wurden keine Anfragen gestellt.

Der Bericht wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

Zu 4. Bericht Trink- und Löschwasserversorgung Sagritz-Allas: nach 1,30 Uhr

*Siehe Sitzungsunterlage Informationsschreiben vom 23.01.2026. Nach mehreren Besprechungen und Sitzungen hat der erweiterte Vorstand der AG NB Sagritz/Allas am 08.03.2026 die Umsetzung des Trinkwasserkraftwerkes im Zuge der Erneuerung der Trink- und Löschwasserversorgung mit 8:2 Stimmen abgelehnt. **Obmann GR Alexander Pichler** ersucht den Gemeinderat dennoch um Übernahme der Planungskosten (2 Jahre Vorarbeit) und um bestmögliche finanzielle Unterstützung bei der Erneuerung der Löschwasserversorgung.*

Bgm. Suntinger gewährt diese Förderung nur, wenn die Gemeinde anstelle der AG NB Sagritz/Allas das Trinkwasserkraftwerk umsetzen kann, da es im gesamten Gemeindegebiet keinen weiteren geeigneten Standort gibt. Für das Projekt ist eine Leaderförderung über € 80.000,00 möglich. Die Türen der Gemeinde zur Umsetzung des Trinkwasserkraftwerkes bzw. zur weiteren Diskussion stehen für die Nachbarschaft offen; dass Geld ohne Gegenleistung fließt, schließt er aus.

Sitzungsunterlage Informationsschreiben für die Vollversammlung der AG NB Sagritz/Allas:

Information zum geplanten Projekt Trink- und Löschwasserversorgung Sagritz-Allas

Es ist geplant für die Löschwasserversorgung Sagritz einen neuen Hochbehälter von der Fa. Liot mit 140 m³ Inhalt oberhalb der Abzweigung Zufahrt Richtung Bernhard Vinzenz zu errichten.

Weiters wurde geprüft, ob ein Trinkwasserkraftwerk (TWK) im Zuge dessen mit errichtet werden könnte. Die Prüfung ergab, dass die Wirtschaftlichkeit für das TWK nur gegeben ist, wenn zumindest 9 l/sec. für die Energiegewinnung abgeleitet werden können.

Bei Umsetzung des TWK wäre es notwendig eine neue Druckrohrleitung für zumindest 9 l/sec. von der Quelfassung bis zum neuen Hochbehälter (Standort TWK) zu errichten. Die Ableitung von zumindest 9 l/sec. wird aufgrund der bisherigen Bedarfsberechnung (für die Versorgung Sagritz) ohne Nachweis eines zusätzlichen Bedarfs seitens der Wasserrechtsbehörde nicht genehmigt. Daher hat die Gemeinde einen weiteren Bedarf für die Sicherstellung ihrer schon lange geplanten Wassernotversorgung angemeldet.

Die Gemeinde Großkirchheim hat in der Vergangenheit mit der Errichtung eines Verteilerschachtes im sogenannten Haritzerfeld die Grundlage geschaffen um im Ereignisfall (verunreinigtes Wasser, Elementarereignisse, usw.) wechselweise für alle eine Wassernotversorgung sicherzustellen.

Sollte ein Elementarereignis bei der sogenannten Staunitzquelle im Gradental eintreten, so ist die Gemeinde in der Lage die Ortschaft Putschall aus der sogenannten Ullenquelle (oberhalb vlg. Tschullnig) zu versorgen. Was aber nicht möglich ist, ist die Ortschaft Kraß im Ereignisfall mit Wasser zu versorgen. Diesbezüglich hat die Gemeinde vor Jahren ein Grundwasserpumpprojekt ausgearbeitet, aber noch nicht umgesetzt.

Um das Überwasser von der Quelle Sagritz-Allas für die Wassernotversorgung der einzelnen Wassergemeinschaften ableiten zu können, wäre es notwendig vom neuen Hochbehälter Sagritz eine neue Leitung entlang der ehemaligen Skiabfahrtstrasse in Richtung Verteilerschacht im Haritzerfeld zu errichten. Im Zuge dessen würde eine Parallelleitung für die künftige Versorgungs- und Wartungssicherheit von Sagritz - zumindest bis zu den „Drei-Kreuzen“ - miterrichtet werden.

Bei Umsetzung des Gesamtprojektes wäre seitens der Gemeinde die bestmögliche Unterstützung für das oben genannte Projekt möglich (finanzielle Unterstützung für die Erstellung Einreichprojekt € 40 TS, Einreichen sämtlicher Förderanträge – Landesdarlehen, Kommunalkredit, Leader, usw.). Weiters wird eine finanzielle Beteiligung bei der Errichtung der neuen Leitung von der Quelfassung bis zum Hochbehälter sowie für die Errichtung des neuen Hochbehälters in Aussicht gestellt (in Anlehnung an Projekt WV Untere Mitten und Löschwasserversorgung Putschall).

Großkirchheim, am 23.01.2026

Für den Inhalt verantwortlich:

Obm. Alexander Pichler
AG NB Sagritz-Allas

Bgm. Peter Suntinger
Gemeinde Großkirchheim

Auf Anfrage von GV Herbert Schober im Gemeindevorstand wird die Stellungnahme der Gemeinde Mühldorf als Tischunterlage und an die Mitglieder der AG NB Sagritz/Allas als Zuhörer ausgehändigt:

Von: ANGERER Erwin (Gemeinde Mühldorf)
Gesendet: Donnerstag, 05. März 2026 09:06
An: SUNTINGER Peter (Gemeinde Großkirchheim)
Cc: UNTERWEGER Stefan (Gemeinde Mühldorf)
Betreff: Anfrage zu - WVA /- Quelle der Gemeinde Mühldorf

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
lieber Peter!

In Bezugnahme auf Deine Anfrage bez. eines „angeblichen Rechtsstreits zwischen der Gemeinde Mühldorf und Herrn Egon Pirker“, kann ich dir folgenden Sachverhalt mitteilen.

Punktation:

1. In Bezug auf die Quelle hat es nie einen Rechtsstreit zwischen der Gemeinde und Herrn Egon Pirker gegeben.
2. Mit Wasserrechtsbescheid vom 19.06.1907 wurde der Gemeinde Mühldorf das Nutzungsrecht im Ausmaß von 12 L/sec. aus der besagten Quelle erteilt.
3. Seit diesem Zeitpunkt besteht die Quelfassung und die WVA.
4. In den Jahren 2007/2008 haben wir das Projekt „Barbarossaschlucht“, in der sich die Quelle befindet, umgesetzt.
5. Eine Endvermessung des adaptierten „Schlucht-Wanderweges“ hat gezeigt, dass der Kataster im Bereich der Quelfassung nicht mit den Grenzen in der Natur übereinstimmt.
6. Die betroffenen Grundeigentümer waren, Dr. Robert Scheuch (ehem. ÖVP Bgm. von Mühldorf und Herr Egon Pirker)
7. Im Verfahren zwischen Scheuch und Pirker beim VFGH wurde zugunsten von Dr. Scheuch entschieden und der Kataster dahingehend geändert.

Wie schon gesagt, besteht die Anlage seit über 100 Jahren und wir haben eine bescheidmäßig genehmigte Nutzung. Wer Eigentümer der Fläche ist, auf dem sich die Quelle befindet, die sich natürlich in diese Zeit auch mehrfach geändert haben, spielt dabei aus Sicht der Gemeinde keine Rolle.

Ich hoffe, dass ich damit die Anfrage zufriedenstellen beantworten konnte und steht natürlich jederzeit gerne für weitere Auskünfte zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,

Erwin Angerer
Bürgermeister

Es wurden keine Anfragen gestellt.

Der Bericht wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

Zu 5. Bericht Errichtung Photovoltaikanlage: nach 1,33 h

Derzeit werden die Ausschreibungsunterlagen für Stahlbau, Elektroarbeiten und Tiefbau finalisiert.

Nach Vorliegen der Angebotspreise wird vom Baudienst ein Preisspiegel erstellt sowie ein Verhandlungsverfahren durchgeführt, um auf dieser Grundlage zu entscheiden, ob die Anlage gebaut wird oder nicht. Die Bevölkerung soll in einer öffentlichen Informationsveranstaltung über die Hintergründe und die Notwendigkeit der Anlage aufgeklärt werden sowie Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten (Diskussion über Alternativen wie Errichtung Stromspeicher und Erhöhung Wasserspeichervolumen).

Das Projekt mit der Ausführung als PV-Bäume hat Alleinstellungsmerkmal, da nur geringe Flächen verbaut werden.

Für den Fall, dass es zu keiner eklatanten Kostenüberschreitung kommt, ist der Vorstand der E-Werksgenossenschaft ermächtigt, über die Umsetzung des Projektes zu entscheiden. Wird das Projekt nicht umgesetzt, prüft die Gemeinde gemeinsam mit Kärnten Netz in die Weiterentwicklung zu gehen, da vor allem im Winterbetrieb Strom benötigt wird (Erfahrungswerte Beschneigung Mitteldorflift).

Die Wirtschaftlichkeitsberechnung wird erläutert und vor allem auf den steuerlichen Vorteil der Investition im Vergleich zur Gewinnausschüttung eingegangen. Details zur Montage der Anlage werden bekanntgegeben.

Auch der zweite Standort Döllach Nord steht zur Verfügung, allerdings nur in Zusammenarbeit mit Kärnten Netz möglich (Stromabnahme/Trafostation).

Für Bgm. Suntinger ist die bestehende 110-kV-Freileitung durch das Dorf der größere Schaden am Ortsbild als die entstehenden PV-Bäume.

Die gestellten Anfragen wurden beantwortet.

Der Bericht wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

Zu 6. Bericht Zusammenarbeit „Mölltal Art Museum“: nach 1,45 h

Siehe Sitzungsunterlage Konzeptentwurf Max Seibald.

Der vorgelegte Konzeptentwurf „MAM by Max Seibald“ wird diskutiert. In einer Box sollen seine Kunstobjekte zur Ausstellung gelangen und als Nachlass an die Gemeinde überlassen werden. In einer weiteren Box sollte das Thema Goldbergbau bearbeitet werden, wofür um Förderung bei der Kulturabteilung angesucht werden kann (Konzept Schloss/Breidenbach ist überdimensioniert) und in einer dritten Box könnte Ausstellungsraum für Vernissagen zur Verfügung gestellt werden.

Max Seibald bearbeitet derzeit den Granitsteinbrunnen für den Gemeindegarten in der Schottergrube Krass (Strom- und Wasseranschluss vorhanden); auch der Steinbrunnen vor dem Gemeindeamt Mörtschach wurde von Max Seibald geschaffen.

Auf Anfrage von Ersatz GR Hubert Schmutzer wird mitgeteilt, dass 2 Ausführungsvarianten derzeit diskutiert werden (Beton mit Metallverkleidung und Holz); das Gebäude soll befahrbar gestaltet und an der Nord- und Südseite mit Glas abgeschlossen sein. Die rechteckige Form (20 m Länge, 8 m Breite) wurde bewusst gewählt, da sich Kunstobjekte in diesem Raum am besten positionieren lassen.

Auf Anfrage von GR Dionys Schober wird mitgeteilt, dass das Projekt nur mit Fördermittel umgesetzt werden kann.

Auf Anfrage von Ersatz GR Bernhard Indrist wird mitgeteilt, dass der laufende Betrieb wie bei der Tauerngoldausstellung ev. wieder von der Kulturabteilung unterstützt wird.

Auf Anregung von Vzbgm. Christian Suntinger sollen andere Formen für die Gebäude überlegt werden.

Bgm. Suntinger ersucht den Gemeinderat um Zustimmung, dass das Projekt weiterentwickelt werden kann. Es gibt keine gegenteilige Meinung.

Zu 7. Bericht Pfarre Sagritz: nach 2,03 h

Für die Pfarren Sagritz und Heiligenblut kommt es mit 01.08.2026 zu einer Neuinstallation des Pfarrers. Pfarrer Noah Mateega wird auf seinen Wunsch hin im wärmeren Süden Richtung Stadt Klagenfurt eingesetzt. Der neue Pfarrer wünscht sich dafür den Einsatz in einer ländlichen Region, in welcher Glaube und Tradition noch gelebt werden. Nachdem es von Seiten der Gemeinde/Pfarrgemeinde Heiligenblut Absprachen mit dem Bischof gibt, dass ein neuer Pfarrer wieder im Pfarrhof Heiligenblut (im Jahr 2019 war die Pfarrerswohnung dort nicht frei) wohnen wird, hat Bgm. Suntinger in einer Besprechung mit Generalvikar Sedlmaier, Bmst. Obernosterer und Bgm. Lackner das Angebot an die Diözese und Pfarre unterbreitet, dass die Gemeinde die Betriebskosten im Pfarrhof Sagritz künftig mit 50 % unterstützen wird (ca. € 5.000,00 jährlich). In der nächsten Besprechung mit beiden Pfarrgemeinderäten am 23.06.2026 wird die Entscheidung, wo der neue Pfarrer wohnen wird, bekanntgegeben. Die Betriebskosten für den Pfarrhof Sagritz sollen aus dem Mölltalfonds finanziert werden – für den Fall, dass der Pfarrer in Sagritz wohnen wird.

Bgm. Suntinger meint die Umstände zu kennen, warum sich Herr Pfarrer Noah im Pfarrhof Sagritz nicht wohlfühlt hat, seine Gesundheit dadurch angegriffen wurde und er um Versetzung bei der Diözese angesucht hat; auch erteilt er Ratschläge für die Arbeit im Pfarrgemeinderat bzw. für die Zukunft im Pfarrverband Mörttschach-Sagritz-Heiligenblut (sobald Winklern Richtung Stall übernommen wird) und zwischen den Weltreligionen.

GR Dionys Schober unterstreicht, dass es für die ältere Generation in der Gemeindebevölkerung sehr wichtig ist, dass ein Pfarrer in Sagritz untergebracht ist.

Der Bericht wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

Zu 8. Bericht/Beschluss 170-Jahr-Jubiläum Trachtenkapelle Großkirchheim: nach 2,27 h

*Auf Vorschlag von GV Herbert Schober soll mit der Festlegung der Höhe des Zuschusses bis zum Vorliegen der Endabrechnung des Festes zugewartet werden. Bgm. Suntinger hat bei der Festrede den Betrag von € 12.355,00 (umgerechnet von ATS 170.000,00) zugesagt. **Es wird beantragt, den Zuschuss zu genehmigen.***

GV Herbert Schober möchte klarstellen, dass er kein Problem mit dem Verein hat, er ist nur verwundert, dass die Erhöhung der Förderung der Platzkonzerte mit € 100,00 bis € 200,00 nicht möglich war und in den vergangenen Jahren hohe finanzielle Beiträge an die TKP gewährt wurden; außerdem wurde in der Vorstandssitzung vereinbart, über die Förderung zu beraten und jetzt steht der Betrag fest.

Das Ansuchen um Zuschuss für das Jubiläumsfest wurde vom Obmann Hannes Granig persönlich an den Bürgermeister gestellt und sollte rückblickend auf das gelungene Fest am Pfingstwochenende außer Frage gestellt werden.

Andere Vereine lassen über GV Herbert Schober ausrichten, dass bei ihnen keine Förderung einlangt.

Bgm. Suntinger verteilt den Rest seiner Verfügungsmittel am Ende des Jahres auf die Vereine wie folgt: 2025: € 1.000,00 MGV, € 500,00 Kath. Frauenbewegung, € 500,00 Trachtenfrauen, € 1.500,00 Gemischter Chor, € 1.000,00 Döllacher Bartl, 2024: € 1.000,00 MGV, € 500,00 Kath. Frauenbewegung, € 500,00 Trachtenfrauen, € 1.000,00 Gemischter Chor, 2023: € 1.000,00 MGV, € 500,00 Kath. Frauenbewegung, € 500,00 Trachtenfrauen,

€ 1.000,00 Gemischter Chor, € 2.500,00 TKP. Jeder Verein ist aufgerufen, zum Bürgermeister kommen und um Unterstützung anzusuchen.

Bgm. Suntinger stellt den Antrag an den Gemeinderat den Zuschuss in Höhe von € 12.355,00 zu genehmigen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Zu 9. Bericht/Beschluss Baurechtsvertrag Haritzerstall: nach 2,43 h

Der Baurechtsvertrag konnte noch nicht erstellt werden, da der Bauwerber als Privatperson damit keine Wohnbaufördermittel in Anspruch nehmen kann. Diesbezüglich gibt es am 26.05.2026 ein Beratungsgespräch in der Wohnbauförderabteilung. Sollte das Miteigentumsrecht an der Liegenschaft geklärt werden können, wird beantragt, den Abschluss des Baurechtsvertrages an den Gemeindevorstand zu übertragen.

Auch die Teilung der Liegenschaft wird notwendig sein. Ohne Wohnbaufördermittel kann der Bauwerber das Vorhaben nicht realisieren.

Bgm. Suntinger stellt den Antrag an den Gemeinderat den Abschluss des Baurechtsvertrages an den Gemeindevorstand zu übertragen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Zu 10. Bericht/Beschluss Besamungstarife: nach 2,53 h

Tierarzt Dr. Troyer hat um Erhöhung der Zuschusszahlung ersucht. Seit Gemeinderatsbeschluss vom 16.12.2022 wird für jede Erstbesamung € 30,00 bezahlt. Die Frist für die weitere gültige Erstbesamung wurde mit Gemeinderatsbeschluss vom 05.07.2024 von 10 auf 5 Monate verkürzt. In Großkirchheim zahlt der Tierhalter aktuell € 34,00 direkt dem Tierarzt; somit kostet eine Besamung werktags (!) € 64,00.

Modell Rengersdorf: Besamung mit Standardsamen kostet ebenfalls € 64,00 davon zahlt die Gemeinde € 22,00 der Tierhalter € 42,00.

Modell Mörtlach: Der Tierhalter erhält € 22,00 pro deckfähigem Rind (lt. Vorlage Viehbestandsliste) sowie € 5,50 für jede Besamung nach Vorlage des Besamungsscheines innerhalb einer Woche.

*Folgende Zahlen wurden für Großkirchheim noch erhoben: Besamungen 2025: Troyer 253, Hauser 124; Rinderbestand 01.12.2025: Nutz- und Zuchtkalbinnen 1 Jahr bis unter 2 Jahre alt: 79 Stk. davon 50 % sind 40 Stk.; Nutz- und Zuchtkalbinnen 2 Jahre u. älter sowie Milchkühe und andere Kühe 540 Stk. davon Milchkühe 58 Stk. **Es wird beantragt, ein neues Abrechnungsmodell auszuarbeiten.***

GR Dionys Schober hält fest, dass die Erhöhung des Beitrages an den Tierarzt beim Viehhalter nicht ankommt, und es würde sich das Stimmungsbild zur Deckung der Tiere bei den Landwirten verbessern, wenn sich die finanzielle Belastung pro Besamung (Barzahlung) reduziert.

Auf Anfrage von Vzbgm. Christian Suntinger wird festgehalten, dass der Tarif für die Eigenbestandsbesamung bei € 20,00 bleibt.

Die Auswertung des Viehbestandes zeigt, dass dieser nicht rückläufig ist; die Statistiken von AMA und Landwirtschaftskammer zeigen unterschiedliche Definitionen der Zahlen an.

Nach Abschluss der Diskussion stellt Bgm. Suntinger den Antrag an den Gemeinderat am bisherigen Modell festzuhalten und den Zuschuss der Gemeinde in der Dezembersitzung um € 2,00 zu erhöhen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Zu 11. Bericht/Beschluss Antrag Leaderfördermittel: nach 3,04 h

Im Jahr 2026 können € 80.000,00 beantragt werden. Die Entscheidung muss bis Mitte Oktober getroffen werden, bevor die Mittel in den allgemeinen Topf zurückfallen. Angedacht war die Mittelverwendung für das Trinkwasserkraftwerk Sagritz.

Es wird beantragt, den Leaderantrag ersatzweise für die Errichtung der PV-Anlage Döllach stellen zu können.

Es wurden keine Anfragen gestellt.

Bgm. Suntinger bringt den Sitzungsvortrag zur Abstimmung.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Zu 12. Bericht/Beschluss Kindergartenordnung 2026/2027: nach 3,05 h

Inhaltlich erfolgt für das Jahr 2026/2027 keine Änderung; es müssen nur die Schließtage – als Elterninformation – festgelegt werden. Weiters wird damit überprüft, ob die Mindestöffnungszeiten von 42 Wochen oder 210 Tage eingehalten werden.

Es wird beantragt, die Kindergartenordnung 2026/2027 zu beschließen.

Der Entwurf der Kindergartenordnung wurde als Sitzungsunterlage ausgehändigt.

Es wurden keine Anfragen gestellt.

Bgm. Suntinger bringt den Sitzungsvortrag zur Abstimmung.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Nationalparkgemeinde Großkirchheim

9843 GROSSKIRCHHEIM, Döllach 47
TEL: 04825/521-24, FAX: 04825/522
www.grosskirchheim.gv.at; grosskirchheim@ktn.gde.at

Zahl: 2400/2026

Großkirchheim, 21.09.2026

KINDERBILDUNGS - UND - BETREUUNGSORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Großkirchheim vom 25.05.2026 Zahl: 2400/2026

Gemäß § 14 des Kärntner Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes – K-KBBG, LGBl. Nr. 13/2011, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 96/2024, wurde beschlossen:

1. Allgemeine Aufnahmebedingungen

Die Aufnahme erfolgt nach Maßgabe der freien Plätze. Kinder, welche sich im verpflichtenden Kindergartenjahr befinden, werden vorrangig in den Kindergarten aufgenommen.

Voraussetzungen für die Aufnahme sind:

- das vollendete 1. bzw. 3. Lebensjahr
- die körperliche und geistige Eignung des Kindes
- die Anmeldung durch den Erziehungsberechtigten
- die Vorstellung des Kindes bei der Anmeldung
- die Vorlage der Geburtsurkunde sowie allfälliger Impfzeugnisse
- die schriftliche Verpflichtung eines Erziehungsberechtigten, die Kinderbildungs- und -betreuungsordnung einzuhalten sowie die Vorlage eines SEPA Lastschrift Mandates

Die Anmeldung findet am Donnerstag vor den Osterferien statt. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Aufnahme erfolgt nach regionaler Zuständigkeit (Hauptwohnsitz) sowie nach sozialen und pädagogischen Kriterien. Bei der Reihung für die Aufnahme wird zudem folgendes berücksichtigt:

- Alter des Kindes (verpflichtendes Kindergartenjahr; mindestens 1 maximal 7 Kinder, die zu Beginn des jeweiligen Kindergartenjahres das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben; ältere vor jüngeren Kindern)
- AlleinerzieherInnen
- Betreuungsbedarf (Berufstätigkeit der Erziehungsberechtigten)

„In eine Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, die kein Förderkindergarten oder Förderhort ist, dürfen Kinder mit Behinderung zur Bildung, Erziehung und Betreuung aufgenommen werden, wenn die im Hinblick auf die Art der Behinderung erforderlichen räumlichen und personellen Voraussetzungen gegeben sind, und wenn zu erwarten ist, dass im Hinblick auf den Grad und die Art der Behinderung eine gemeinsame Betreuung möglich ist“ (K-KBBG § 3).

Bestehen Bedenken bezüglich der körperlichen oder geistigen Eignung des Kindes für den Besuch des Kindergartens, kann ein Gutachten von einem Arzt oder Psychologen verlangt werden.

Mitzubringen sind:

- Jausentasche oder Rucksack
- Jausendose
- Hausschuhe mit Klettverschluss

- Ersatzwäsche (Unterwäsche, Socken oder Strumpfhose, Hose, Pullover)
- 1 Packung Pflaster
- 2 Packungen Servietten, 2 Packungen Taschentücher (Box)
- 1 Packung Früchte- oder Kräutertee

Sämtliche persönliche Gegenstände der Kinder müssen deutlich mit dem Namen des Kindes gekennzeichnet werden.

2. Vorschriften für den Besuch

- Der Kindergartenbesuch hat regelmäßig zu erfolgen. Sie geben Ihrem Kind dadurch die Möglichkeit, an einer effizienten Bildungs- und Erziehungsarbeit teilzunehmen. Jedes Kind hat von einem Erziehungsberechtigten bis spätestens 08:30 Uhr bzw. bis spätestens 08:00 Uhr für Kinder im verpflichtenden Kindergartenjahr in den Kindergarten gebracht zu werden. Die Erziehungsberechtigten haben für die pünktliche Übergabe sowie Abholung durch geeignete Personen in Sinne des Kärntner Jugendschutzgesetzes zu sorgen. Die Aufsichtspflicht im Betrieb beginnt mit der persönlichen Übergabe des Kindes an eine MitarbeiterIn des Kindergartens und endet durch die Übergabe an einen Erziehungsberechtigten oder an eine bevollmächtigte und schriftlich namhaft gemachte Person, die ihre Identität nachweisen kann oder den MitarbeiterInnen bekannt ist.
- Für den Schutz der Kinder auf dem Weg zum oder vom Kindergarten und für Vorkommnisse außerhalb der Betriebszeiten ist der Kindergarten nicht verantwortlich.
- Für Auskünfte und Beschwerden sind die Kindergartenleitung oder die von ihr bestimmten Fachkräfte zuständig. Der Kindergarten darf nur mit Bewilligung und Begleitung der Kindergartenleitung oder die von ihr bestimmten Fachkräften besichtigt werden. Kurze Informationen können beim Bringen und Abholen ausgetauscht werden, für längere Gespräche vereinbaren Sie bitte einen Termin.
- Das pädagogische Fachpersonal ist während der Öffnungszeiten am Festnetztelefon unter 04825 6206 sowie über die Eltern-APP Kigadu erreichbar.
- Bei Festen mit Anwesenheit der Eltern liegt die Aufsichtspflicht bei den Eltern bzw. den Sorgeberechtigten.
- Das Kind ist entsprechend gepflegt und gekleidet in den Kindergarten zu bringen. Hausschuhe und Jausentasche sind deutlich lesbar mit dem Namen des Kindes zu versehen.
- Geld oder andere Wertgegenstände dürfen in den Kindergarten nicht mitgegeben werden. Für in Verlust geratene Gegenstände wird keine Haftung übernommen.
- Jede Erkrankung des Kindes oder ein sonstiges Fernbleiben ist der Leitung des Kindergartens unverzüglich bekannt zu geben. Nach Infektionskrankheiten darf der Besuch des Kindergartens aufgrund der Ansteckungsgefahr nur nach Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses wiederaufgenommen werden. Sollte das Kind im Kindergarten erkranken, so werden die Erziehungsberechtigten durch die LeiterIn / gruppenführende PädagogIn verständigt und das Kind ist persönlich oder durch geeignete Personen so bald als möglich abzuholen.
- Kinder mit Läusebefall dürfen erst wieder in den Kindergarten, wenn sie läusefrei sind.
- Erziehungsberechtigte sind verpflichtet bei Änderung von Anschrift, Telefonnummer etc. dies der Kindergartenleitung mitzuteilen.
- Grundsätzlich werden im Kindergarten keine Medikamente verabreicht. Sollte das Kind jedoch lebensnotwendige Medikamente benötigen können diese verabreicht werden, wenn der Kindergartenleitung eine ärztliche Verschreibung inkl. Dosierungsanweisung vorliegt.
- Während des Kindergartenjahres haben die Kinder mindestens fünf Wochen, davon durchgehend zumindest zwei Wochen, außerhalb der Einrichtung zu verbringen (K-KBBG § 15 Abs. 2).

Informationen zum verpflichtenden Kindergartenjahr

„Der Kindergarten hat die Aufgabe, im verpflichtenden Kindergartenjahr durch entwicklungsgemäße Erziehung und Bildung die körperliche, seelische, geistige, sittliche und soziale Entwicklung im besonderen Maß zu fördern und nach erprobten Methoden der

Kleinkindpädagogik die Erreichung der Schulfähigkeit zu unterstützen. Im Rahmen der Persönlichkeitsbildung ist jedes einzelne Kind als eigene Persönlichkeit in seiner Ganzheit anzunehmen, zu stärken und auf die Schule vorzubereiten. Seine Würde, Freude und Neugierde sind zu achten und zu fördern. Lernen hat unter Berücksichtigung der frühkindlichen Lernformen in einer für das Kind ganzheitlichen und spielerischen Art und Weise unter Vermeidung von starren Zeitstrukturen und schulartigen Unterrichtseinheiten zu erfolgen. Der Kindergarten hat durch geeignete Maßnahmen einen harmonischen Übergang in die Schule anzustreben. Bei der Vorbereitung auf den Schuleintritt soll den Kindern durch gemeinsame Veranstaltungen mit der Schule, welche die Kinder voraussichtlich besuchen werden, ein Kennenlernen der Schule und der Lehrerinnen ermöglicht werden. Im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen Kindergarten und Schule, insbesondere im Bereich der Sprachentwicklung, kann auf ausgebildete Pädagoginnen aus dem Schulbereich zurückgegriffen werden. Diese haben gemeinsam mit den ElementarpädagogInnen ein individuelles Förderkonzept zu erarbeiten.“ (K-KBBG § 20)

Laut der Gesetzesnovellierung sind die Kinder für insgesamt 20 Stunden an mindestens 4 Tagen der Woche zum Kindergartenbesuch verpflichtet!

Das Fernbleiben vom Kindergarten während dieser Bildungszeit ist nur im Fall einer gerechtfertigten Verhinderung des Kindes zulässig (zB Erkrankung des Kindes oder Angehörigen, außergewöhnliche Ereignisse, urlaubsbedingte Abwesenheit bis zu einem Ausmaß von 5 Wochen). Die Erziehungsberechtigten haben die Leiterin des Kindergartens von jeder Verhinderung des Kindes zu benachrichtigen. Zuwiderhandeln kann von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe sanktioniert werden.

„Für jene Kinder, die einen Kindergarten im Rahmen des verpflichtenden Kindergartenjahres besuchen, ist verpflichtend einmal jährlich ein Entwicklungsgespräch durchzuführen.“ (K-KBBG § 16a Abs. 3)

3. Beiträge

Für den Besuch des Kindergartens ist vom Erziehungsberechtigten ein Beitrag zu leisten.

Seitens der Kärntner Landesregierung – Abteilung 6, wird die Bildung und Betreuung Ihres Kindes gefördert, wodurch für Sie Betreuungskosten entfallen.

Folgende Beiträge sind zu leisten:

- 6,50 € pro Mahlzeit für das Mittagessen und 10,00 € pro Monat für die Zubereitung einer gesunden Jause bzw. Mahlzeit (maximal 158,00 €, davon max. 133,00 € für das Mittagessen, der Verpflegungsbeitrag darf maximal kostendeckend sein)
 - 18,00 € pro Monat Kreativbeitrag (Bastel-, Mal-, Werkmaterial maximal 18,00 €)
- Diese Beiträge werden pro Semester im Vorhinein vorgeschrieben und von Ihrem Konto eingezogen.

Die Abwesenheit des Kindes berechtigt nicht zur Unterlassung der Beitragszahlung.

4. Betriebs- und Öffnungszeiten

Das Kindergartenjahr beginnt mit Schulbeginn am Montag, 14.09.2026 und endet mit Freitag, 06.08.2027. Für die Sommerbetreuung vom 12.07.2027 bis 06.08.2027 wird eine Bedarfserhebung durchgeführt, damit der Dienstplan angepasst werden kann.

Der Kindergarten bleibt an folgenden Tagen geschlossen:

Herbstferien	Montag,	26.10.2026 - Montag,	02.11.2026
Maria Empfängnis	Dienstag,	08.12.2026	
Weihnachtsferien	Donnerstag,	24.12.2026 - Mittwoch,	06.01.2027
Semesterferien	Montag,	08.02.2027 - Freitag,	12.02.2027
Josefitag	Freitag,	19.03.2027	

Osterferien	Montag, 22.03.2027 - Montag, 29.03.2027
Christi Himmelfahrt	Donnerstag, 06.05.2027
Fenstertag	Freitag, 07.05.2027
Pfingsten	Montag, 17.05.2027
Fronleichnam	Donnerstag, 27.05.2027
Fenstertag	Freitag, 28.05.2027
Sommerferien	Montag, 09.08.2027- Freitag, 10.09.2027

Öffnungszeiten:

Halbtägige Betreuung:	Montag bis Mittwoch von 07:00 bis 13:00 Uhr Donnerstag und Freitag von 07:00 bis 12:45 Uhr
Ganztägige Betreuung:	Montag bis Mittwoch von 07:00 bis 16:30 Uhr

Der Kindergartenbetrieb von beiden Gruppen kann nur aufrechterhalten werden, solange der erforderliche Personalschlüssel gegeben ist. Bei krankheitsbedingter Unterbesetzung kann eine Gruppe (Mäusegruppe) auch kurzfristig geschlossen werden.

5. Austritt und Entlassung

Eine Abmeldung kann aus triftigem Grund (z.B. Verlust des Arbeitsplatzes, Umzug etc.) zum jeweils Monatsletzen erfolgen, wobei eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten ist.

Die Trägerin einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung darf im Einvernehmen mit der Leiterin und nach schriftlicher Mahnung an die Erziehungsberechtigte ein Kind vom Besuch einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ausschließen, wenn

- aufgrund einer psychischen oder physischen Behinderung die Gefährdung anderer Kinder oder des Personals oder eine schwerwiegende Störung der Bildungsarbeit zu befürchten ist,
- aufgrund anderer Gründe eine Gefährdung anderer Kinder oder des Personals oder eine schwerwiegende Störung der Bildungsarbeit zu befürchten ist,
- die Erziehungsberechtigten den Informationspflichten hinsichtlich der Gesundheit der Kinder, insbesondere bei ansteckenden Krankheiten, wiederholt nicht nachkommt.

EINVERSTÄNDNISERKLÄRUNG

Ich habe die vorliegende Kinderbetreuungsordnung gelesen, verstanden und zur Kenntnis genommen.

Name des Kindes _____

Datum _____

Unterschrift _____

	Dieses Dokument wurde antesigniert! Informationen unter: http://gronsaukirchheim.gv.at/antesignatur
Hinweis:	Dieses Dokument wurde antesigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.
Signatur aufgebracht von: Elisabeth Mäker, 21.09.2026 17:50:52	

Zu 13. Bericht/Beschluss Tarifordnung Schulische Tagesbetreuung 2026/2027: nach 3,06 h

Inhaltlich erfolgt für das Jahr 2026/2027 nur die Indexanpassung der Elternbeiträge.

Es wird beantragt, die Elternbeiträge um 3,19 % anzupassen und die Tarifordnung zu beschließen.

Der Entwurf der Tarifordnung wurde als Sitzungsunterlage ausgehändigt.

Es wurden keine Anfragen gestellt.

Bgm. Suntinger bringt den Sitzungsvortrag zur Abstimmung.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Nationalparkgemeinde Großkirchheim

9843 GROSSKIRCHHEIM, Döllach 47
TEL: 04825/521, FAX: 04825/522
www.grosskirchheim.gv.at; e-Mail: grosskirchheim@ktn.gde.at

Zahl: 2500/2026

**Großkirchheim, 09.07.2026
Sachbearbeiterin:** Meßner

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Großkirchheim vom 25.05.2026, Zahl: 2500/2026 mit welcher die **Tarifordnung für die schulische Tagesbetreuung an der Volksschule Großkirchheim** festgelegt wird

Gemäß § 5 Abs. 3 des Schulorganisationsgesetz - SchOG, BGBl. Nr. 242/1962 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2026, in Verbindung mit § 68 Abs. 1a des Kärntner Schulgesetzes - K-SchG, LGBl. Nr.58/2000 zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 85/2025, wird verordnet:

§ 1

Gegenstand

Für den Besuch der schulischen Tagesbetreuung in getrennter Abfolge, wählbar als 3-Tage-Woche, 2-Tage-Woche, 1-Tag-Woche an den Tagen Montag bis Mittwoch an der Volksschule Großkirchheim, wird ein Beitrag eingehoben.

§ 2

Öffnungszeiten

1. Die schulische Tagesbetreuung ist an Schultagen ab Unterrichtsende des ersten am jeweiligen Wochentag in der schulischen Tagesbetreuung zu betreuenden Kindes montags bis mittwochs bis 16:30 Uhr geöffnet.
2. Das Fernbleiben vom Freizeitteil der ganztägigen Schulform ist auf Wunsch der Erziehungsberechtigten nach der Lernstunde ohne Begründung möglich. Voraussetzung hierfür ist eine schriftliche Entschuldigung. Während oder vor der Lernstunde muss das Fernbleiben von der Schulleitung genehmigt werden.

§ 3

An-/Abmeldung

1. Die Anmeldung zur schulischen Tagesbetreuung erfolgt mit Beginn des Schuljahres. Gegebenenfalls können Kinder auch während des laufenden Betreuungsjahres aufgenommen werden, wenn dadurch keine zusätzliche Gruppe erforderlich ist.
2. Während des Unterrichtsjahres kann eine Abmeldung nur zum Ende des ersten Semesters erfolgen. Diese Abmeldung hat spätestens 3 Wochen vor Ende des ersten Semesters zu erfolgen. Zu einem anderen als im ersten Satz genannten Zeitpunkt ist eine Abmeldung nur bei Vorliegen besonders berücksichtigungswürdiger Gründe möglich.

§ 4

Berechnung des Elternbeitrages

1. Der monatliche Elternbeitrag berechnet sich wie folgt: Die jährlichen Personalkosten (ohne Urlaubs- und Krankenstandsvertretung) sowie die Kosten für die Qualitätsverbesserung des Schulerhalters für die schulische Tagesbetreuung pro Gruppe werden um die zugestandenen Bundesförderungen vermindert. Dieser Betrag wird durch die Anzahl der zu betreuenden Kinder geteilt. Daraus ergibt sich dann der zu bezahlende Elternbeitrag für den Betreuungsteil der schulischen Tagesbetreuung.
2. Der Elternbeitrag ist höchstens kostendeckend zu berechnen.

- Entstehende Kosten im Rahmen des Schulbetriebes für die Instandhaltung, das Reinigungspersonal, Heizung und sonstigen Sachaufwand sind vom Schulerhalter (Gemeinde) zu tragen und dürfen nicht weiterverrechnet werden.

§ 5

Elternbeitrag

- Eltern haben einen monatlichen Kostenbeitrag für die Dauer des Betreuungsjahres für ihr Kind zu leisten.
- Das Betreuungsjahr (10 Monate) dauert vom jeweiligen Beginn des Schuljahres bis zum Ende des jeweiligen Schuljahres gemäß § 74 K-SchG (Kärntner Schulgesetz).
- Der monatliche Elternbeitrag für die schulische Tagesbetreuung wird wie folgt festgesetzt

für die 3-Tage-Woche	Euro 30,30
für die 2-Tage-Woche	Euro 20,20
für die 1-Tag-Woche	Euro 10,10

- Die Abwesenheit des Kindes berechtigt nicht zur Unterlassung der Beitragsleistung.
- Ist ein Kind mehr als 2 Wochen pro Monat durchgehend wegen Erkrankung am Besuch verhindert, so wird der Elternbeitrag für diesen Monat nach Nachweis einer ärztlichen Bestätigung um die Hälfte ermäßigt. Bei einer Erkrankung von mehr als 3 Wochen pro Monat wird der Elternbeitrag zur Gänze erlassen.
- Im Falle des vorzeitigen Austrittes oder der Entlassung während des Monats ist der Beitrag bis zum Monatsende zu entrichten.
- Mit dem monatlichen Elternbeitrag sind alle Leistungen der schulischen Tagesbetreuung gedeckt, ausgenommen der in § 6 geregelten Beiträge:

- verabreichte Verpflegung
- angemessener Materialbeitrag
- Veranstaltungsbeitrag

- Die anteiligen Beiträge werden monatlich vom Schulerhalter mittels Abbuchungsauftrag vom Konto eingezogen; für die verbindliche Anmeldung ist das Formular für das SEPA Lastschriftmandat erforderlich. Für den Monat September ist der volle Beitrag zu entrichten. Für die bis zum Schulschluss im Juli anfallenden Tage ist kein Kostenbeitrag zu entrichten.
- Aus versicherungstechnischen Gründen ist ein Tausch zwischen den einzelnen Betreuungstagen nicht möglich. Sollte die Flexibilität bei den Betreuungstagen erwünscht sein, muss das Kind für alle Tage gemeldet sein und der Beitrag entrichtet werden.

§ 6

Sonstige Beiträge

- Für die Verpflegung im Rahmen der schulischen Tagesbetreuung an der Volksschule Großkirchheim wird ein Essensbeitrag eingehoben. Dieser Beitrag beträgt 8,79 Euro pro Portion (inkl. Getränk) und wird vom Schulerhalter eingehoben.
- Der Materialbeitrag beträgt 17,50 Euro pro Semester und wird im September und Feber vom Schulerhalter eingehoben.
- Veranstaltungsbeiträge werden anlassfallbezogen eingehoben.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Beginn des Schuljahres 2026/2027 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung vom 11.08.2025, Zahl: 2500/2025 außer Kraft.

Angeschlagen am: 09.07.2026

Abgenommen am: 06.08.2026

Der Bürgermeister:
Peter Süntinger

	Bitte beachten: wurde unterschrieben?
	Informationslink: https://www.großkirchheim.at/verwaltung
Hinweise:	Bitte beachten: wurde unterschrieben? Bitte auch beachten: Dieses Dokument ist gemäß § 10 Abs. 1 des Kärntner Informationsfreiheitsgesetzes (KIFG) als Dokument der öffentlichen Verwaltung gekennzeichnet.
Dokument erzeugt am: 06.08.2026 10:00:00	

Zu 14. Personalangelegenheiten (Nicht öffentliche Sitzung): nach 3,07 h
XXX Datenschutz

Genehmigt und unterfertigt:

Die Protokollunterfertiger:

Der Schriftführer:
Der Bürgermeister: